Zweitmarkt.de
FONDSBÖRSE DEUTSCHLAND
Börsen Düsseldorf – Hamburg – Hannover

IM ÜBERBLICK
ANTEILE GESCHLOSSENER FONDS ERBEN

Varianten der Vererbung

Bei der Vererbung von Anteilen an geschlossenen Fonds wird unterschieden, ob die Beteiligung an einen Alleinerben, eine Erbengemeinschaft oder einen Vermächtnisnehmer weitergegeben wird.

1. Alleinerbe
Das gesamte Erbe geht auf eine Person über.

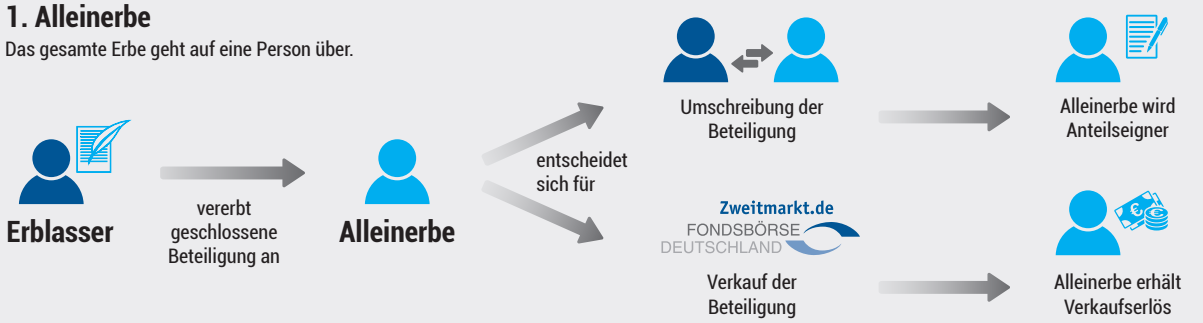

2. Erbengemeinschaft
Das Erbe geht auf mehrere Personen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen über.

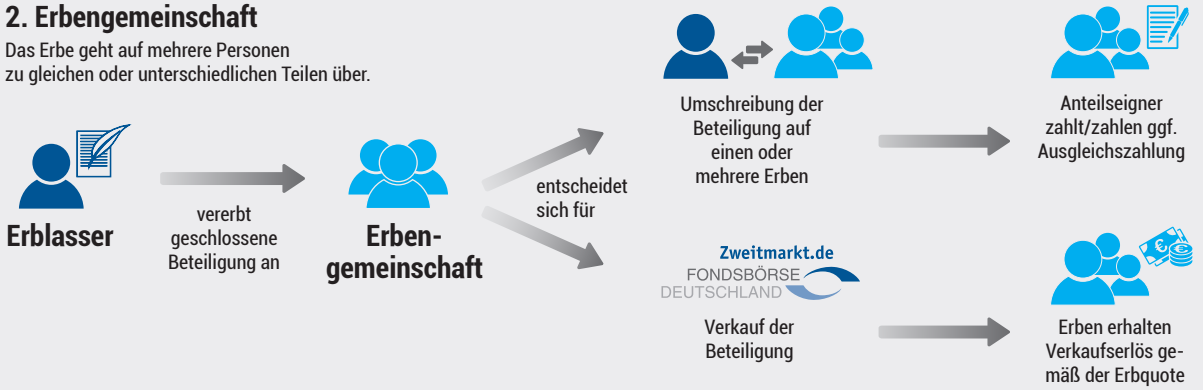

3. Vermächtnisnehmer
Der Erblasser vermacht einer Personen, unabhängig von den Erben, einen bestimmten Gegenstand/Vermögenswert.

Verkauf von ererbten oder vermachten geschlossenen Fondsbeteiligungen

Für Alleinerben, Erbengemeinschaften und Vermächtnisnehmer kann der Verkauf der Beteiligung eine meist sinnvolle Lösung sein. Veräußert werden können unternehmerische Beteiligungen auf dem Zweitmarkt. Dafür bietet die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG einen sicheren, geregelten und börsenseitig überwachten Handelsplatz. Sie vermittelt als Makler direkt zwischen Käufern und Verkäufern. Ein definierter Mindestverkaufspreis sichert den Ertrag für die Erben ab und sorgt für attraktive Handelskurse.

Für Alleinerben ist die Veräußerung eines Fondsanteils ohne Besonderheiten möglich. Sofern ein Verkauf einer Beteiligung durch eine Erbengemeinschaft oder einen Testamentsvollstrecker über die Handelsplattform zweitmarkt.de erfolgen soll, sind dabei folgende Besonderheiten zu beachten:

Bei Verkäufen durch Erbengemeinschaften

- Vorlage einer einfachen Kopie einer Sterbeurkunde
- Vorlage einer einfachen Kopie eines Erbnachweises (z.B. Erbschein, Testament mit Eröffnungsbeschluss)
- Vorlage einer einfachen Kopie eines Nachweises zur Bevollmächtigten der Erbengemeinschaft (wird kein Mitglied der Erbengemeinschaft bevollmächtigt, ist eine GWG-Identifikation aller Erben erforderlich)
- GWG-Identifikation des Bevollmächtigten der Erbengemeinschaft
- Vorlage einfacher Kopien eines gültigen Ausweisdokumentes aller im Erbnachweis genannten Erben

Bei Verkäufen durch Testamtsvollstrecker

- Vorlage einer einfachen Kopie einer Sterbeurkunde
- Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer Ausfertigung bzw. beglaubigte Abschrift des Testamentes oder Erbvertrages mit zugehörigem Eröffnungsprotokoll
- Bestätigte Ausweiskopie des Testamentsvollstreckers
- Bei Auszahlungen über 20.000 Euro muss vor Auszahlung das Testamentsvollstrecker-Zeugnis im Original eingereicht werden

Disclaimer:
Wir weisen darauf hin, dass unsere Hinweise keine individuelle Beratung ersetzen können und steuerliche Aspekte unberücksichtigt bleiben. Bitte wenden Sie sich mit konkreten Fragen an die für die Anlegerverwaltung der jeweiligen Fondsgesellschaft zuständige Gesellschaft oder an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.